

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Vaas Großmechanik GmbH

## 1. Abschluss

Abschlüsse und Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.  
Angebote des Verkäufers sind unverbindlich, jedoch bestmöglich ermittelt. Angebotene Preise gelten nur bei Abnahme der angefragten Menge. Aufträge und alle Lieferverträge werden erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer für diesen bindend. Dies kann innerhalb von 15 Werktagen geschehen. Eine Lieferung der bestellten Sache, kommt dieser Bestätigung gleich.  
Einkaufspreise des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen.  
Unsere Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, frei verladen ab Werk zzgl. Mehrwertsteuer. Nicht enthalten sind Nebenleistungen wie Verladung, Fracht, Transporthilfsmittel, Transportversicherung und Entladung.  
Den Preisen liegen die am Tage des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung gültigen Materialpreise, Löhne und Abgaben zugrunde. Materialpreiserhöhungen, Lohnerhöhungen usw., die eine Erhöhung der Gestehungskosten zur Folge haben, berechtigen uns, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten, eine Preisberichtigung vorzunehmen. Verpackungskosten, Leih- und Abnutzunggebühren für Verpackungsmaterial sowie die Kosten der etwaigen Rücksendung des Verpackungsmaterials gehen zu Lasten des Bestellers.  
Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers. Vom Verkäufer herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften u. ä. sowie darin enthaltene Daten betreffend Gewicht, Qualität, Maße, Beschaffenheit und Leistungen sind nur maßgeblich, wenn der Verkäufer sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden.

## 2. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Lieferantin innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug in bar, frei, zu begleichen. Die Lieferantin ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Lieferantin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten und Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Lieferantin über den Betrag verfügen kann. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Einziehung und der Diskontierung trägt der Besteller. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist die Lieferantin berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Wenn der Lieferantin Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, wie z.B. Nichteinlösung von Schecks oder Zahlungseinstellung, so ist die Lieferantin berechtigt, die die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die Lieferantin ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen.

## 3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Forderungen aus Kontokorrent), die der Lieferantin aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden der Lieferantin die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. Die Ware bleibt Eigentum der Lieferantin. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Lieferantin als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Lieferantin durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Lieferantin übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum der Lieferantin unentgeltlich. Ware, an der der Lieferantin (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Lieferantin ab. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum der Lieferantin hinweisen. Über Pfändungen und andere von Dritten ausgehende Gefährdungen für die Rechte der Lieferantin, ist die Lieferantin unverzüglich, schriftlich, mit allen Angaben zu unterrichten, die sie für eine Interventionsklage nach § 771 der Zivilprozessordnung benötigt. Soweit die Ausfall erleidet, weil ein Dritter die von ihm an die Lieferantin zu erstattenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 der Zivilprozessordnung nicht erbringen kann, haftet der Besteller. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug ist die Lieferantin berechtigt, die Vorbehaltsware nach Mahnung zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Lieferantin liegt – soweit nicht eine entgegenstehende gesetzliche Regelung zwingend Anwendung findet kein Rücktritt vom Vertrag.

## 4. Lieferzeit

Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinheiten. Dabei sind Lieferzeiten stets annähernde Angaben, es sei denn, feste Lieferzeiten sind ausdrücklich zugesagt. Die Lieferzeit gilt mit der rechtlichen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser oder des Lieferwerkes Verschulden unmöglich ist.  
Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Hierzu zählen insbesondere die Beschaffung von Unterlagen (z.B. Fertigungszeichnungen inklusive Klärung aller technischen Details) und die Leistung vereinbarter Anzahlungen. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

## 5. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige, von uns nicht verschuldete Umstände (z.B. Naturkatastrophen, Streik, Energie- und Rohstoffmangel, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Egal, ob sie bei uns selbst oder auf Seite unserer Materiallieferanten eintreten. Wird eine Lieferung durch unvorhergesehene Ereignisse unmöglich, sind wir von der Lieferpflicht befreit.  
Wir verpflichten uns, dem Besteller bei Eintreten unvorhersehbarer Ereignisse sofort Meldung zu machen. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten und Gegenleistungen des Bestellers erstatten oder innerhalb angemessener Zeit liefern wollen. Erklären wir uns nicht einverstanden, kann der Käufer zurücktreten. Ansprüche auf Schadenersatz oder Nachlieferung usw. sind ausgeschlossen.

## 6. Abnahme der Ware

Die Kosten der Abnahme und Versendung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort fallen dem Besteller zur Last.  
Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt uns überlassen.  
Bei dem Verlassen unseres Betriebes gilt die Ware als bedingungsgemäß geliefert, also auch dann, wenn die Abnahme oder Besichtigung nicht stattgefunden hat.

## 7. Versand und Gefahrenübergang

Mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder der Lagerstelle, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Lieferung frei Bestimmungsort.  
Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

## 8. Abweichungen

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN für Stahl und Eisen oder den geltenden Bedingungen zulässig, sofern die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck dadurch nicht eingeschränkt wird, keine Garantie vorliegt und dem Kunden zumutbar ist. Bei Verkauf nach Gewicht ist das festgestellte Gewicht durch unser Lieferwerk für die Berechnung ausschließlich maßgebend, soweit nicht eine andere Regelung vereinbart ist.

## 9. Materialprüfungen und Abnahmen

Sofern gewünscht, sorgen wir für Materialprüfungen und Prüfbescheinigungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen. Diese werden dem Besteller nach Aufwand berechnet.  
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Prüfbescheinigungen und deren rechtzeitiger Erstellung sind wir nicht verantwortlich. Insbesondere übernehmen wir für die dortigen Bestätigungen keinerlei Haftung.

## 10. Gewährleistung

Die Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Transportschäden sind gegenüber dem Frachtführer zu dokumentieren. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt sind. Unterbleibt die Untersuchung, so ist jegliche Gewährleistungspflicht des Verkäufers für Mängel der Ware ausgeschlossen.  
Die Beschaffenheit der Ware gilt auch als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung der Ware, in jedem Fall aber vor deren Verarbeitung oder Einbau, dem Verkäufer schriftlich angezeigt wird. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können (versteckte Mängel), sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei berechtigter Mängelrüge innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die unbearbeitete mangelhafte Ware zurückzunehmen und innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos Ersatz zu leisten; stattdessen können wir den Minderwert ersetzen. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.  
Gibt der Auftraggeber dem Verkäufer keine Möglichkeit, sich von dem Mangel zu überzeugen, stellt er dem Verkäufer, insbesondere auf Verlangen, die beanstandeten Waren oder Proben nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.  
Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Ablehnung des Anspruches durch den Verkäufer. Bei Waren, die als deklariertes Material verkauft worden sind (Ila Material), stehen dem Auftraggeber keine Gewährleistungsrechte zu.  
Für Schäden, die infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhaft von uns nicht vorgenommener Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und natürlicher Abnutzung eintreten, wird keine Gewähr übernommen. Gleiches gilt für beigegebene Teile des Bestellers. Die Gewährleistung erstreckt sich insbesondere nicht auf die Abnutzung von Verschleißteilen. Dazu zählen alle sich drehenden Teile, alle Antriebsteile und Werkzeuge, sowie alle Teile, die mit sich drehenden Teilen verbunden sind. Sollten bei einer Lohnbearbeitung Stücke in Folge unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt unverwendbar werden, so kann hieraus kein Anspruch auf Kosten freier Ersatzlieferung des Materials oder Erstattung anderer Kosten gegenüber uns hergeleitet werden. Sollten Teile, ohne unser Verschulden, nicht verwendet werden können, so sind uns die entsprechenden Bearbeitungskosten zu ersetzen.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als gemeinsamer Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungspflichten wird der Fertigungsbetrieb des Auftragnehmers in Altlußheim vereinbart. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und über sein Zustandekommen ist Mannheim

## 12. Sonstiges

Falls einzelne Bestimmungen der bevorstehenden Verkaufsbedingungen ungültig sind oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen rechtswirksam. Der Kunde hat diese AGB seinen verbundenen Unternehmen aufzulegen. Für diesen Vertrag und sein Zustandekommen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Kundenbezogene Daten werden zum Zweck der Auftragsabwicklung in einer EDV-Anlage gespeichert.

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Vaas Großmechanik GmbH**